

**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgisch
Staatsbl.
vorbehalten



08199643

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

17-12-2008

IA/
der Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2008 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Domaine Warelle**

Rechtsform : Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Sitz : 4700 Eupen, Kirchstrasse, 12-14

Unternehmensnr : **0808 499 750**

Gegenstand Gründung - Ernennung
der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 3. Dezember 2008, mit folgendem Vermerk „Registriert neun Blätter ohne Zusatz in Eupen, am 9. Dezember 2008, Band 193 Blatt 70 Fach 14, Erhalten 64.262,50 €, Der Hauptinspektor A. F. Mockel geht hervor dass :

1/ Ihre Durchlaucht, Prinzessin de CROY Margaretha Maria Christina, geboren zu Langen Grumsmühlen (Deutschland), am elften Oktober neunzehnhundertdreißig, deutscher Staatsangehörigkeit, Ehefrau des Herrn Heinrich Graf von SCHAESBERG, wohnhaft in D 88459 Tannheim (Deutschland), Hauptstraße, 5,

2/ Herr Graf von SCHAESBERG Georg Clemens Heinrich Joseph Maria, geboren zu München, am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig, deutscher Staatsangehörigkeit, wohnhaft in D 88459 Tannheim, Hauptstraße 5,

3/ Frau SOLF Maria Elisabeth Henriette Bernadette, geborene Gräfin von SCHAESBERG, geboren zu München, am zwölften Juni neunzehnhundertfünfundsechzig, deutscher Staatsangehörigkeit, Ehegattin des Herrn Eugen SOLF, wohnhaft in D 61476 Kronberg, Geschwister-Scholl-Straße 17,

4/ Herr Graf von SCHAESBERG Martin Walter Tanguy Paulus Joseph Maria, geboren zu Memmingen, am siebzehnten Februar neunzehnhundertdreiundsiebzig, deutscher Staatsangehörigkeit, wohnhaft in D 88459 Tannheim, Hauptstraße 5,

5/ Herr Graf von SCHAESBERG Johannes Friedrich Walter Alfred Joseph Maria, geboren zu München, am zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertsechzig, deutscher Staatsangehörigkeit, wohnhaft in D 40670 Meerbusch (Deutschland), An den Linden, 28,

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet haben in welche die Prinzessin de CROY Margaretha die nachangeführten Sacheinlagen eingebracht hat und wofür ihr 405 Aktien zugeteilt wurden:

a. Berichte

1) Gemäß Artikel 444 des Gesetzbuches über Gesellschaften, haben die Gründer der Gesellschaft den Herrn Helmut THISSEN, Betriebsrevisor, von der Gesellschaft "THISSEN, KOHNEN & CO", Betriebsrevisoren in Eupen, in Bezug auf die in die Gesellschaft einzubringenden Immobilien beauftragt einen Bericht zu erstellen. Aus diesem Bericht vom 26. November 2008 gehen folgende Schlussfolgerungen hervor :

„6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In Ausführung von Artikel 444 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften, haben wir die durch die Gesellschaftsgründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien „Domaine Warelle“ (in Gründung) ermittelte Bewertung der gelegentlich der Gesellschaftsgründung einzubringenden Sacheinlagen geprüft.

Im Übrigen umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten, bezüglich Eigentum, Bewertung und möglicher Belastungen der Sacheinlagen, in Übereinstimmung mit den durch das Institut der Betriebsrevisoren (IRE) erlassenen Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf Sacheinlagen.

Die Sacheinlagen werden mit Wirkung der Beurkundung der Gesellschaftsgründung Eigentum der Gesellschaft, sodass sämtliche seit diesem Zeitpunkt damit in Zusammenhang stehende Transaktionen ausschließlich zu Gewinn und Verlust der Gesellschaft gehen.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich erwähnte Güter der Einbringerin sind von der gegenwärtigen Einbringung ausgeschlossen.

Wie in unserem Bericht in den Einzelheiten dargestellt bestehen diese Sacheinlagen aus verschiedenen Grundstücken und Gebäuden, durch die Gründer bewertet mit 2.025.000 €. Die Bewertung erfolgt aufgrund eines zu unseren Akten genommenen Gutachtens; aufgrund unserer pflichtgemäßen Prüfung ist diese

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

Wertschätzung der Sacheinlagen mit 2.025.000 € zum Verkehrswert unseres Erachtens annehmbar. Die Eigentumsnachweise wurden ebenfalls über die erforderlichen Belege erbracht.

Die Immobilien werden in die Gesellschaft eingebracht als frei von Schulden und Lasten jeglicher Art und in vollem Eigentum.

Die Vergütung für diese mit insgesamt 2.025.000 € bewerteten Sacheinlagen durch die Zuteilung an die Einbringerin von 405 Aktien ohne Bezeichnung eines Nennwerts, mit einem Pariwert bei der Gründung von je 5.000 €, also insgesamt 2.025.000 € wert, erfolgt somit aufgrund der Wertschätzung dieser Sacheinlagen.

Das gezeichnete und durch diese Sacheinlagen sowie durch zusätzliche Bareinlagen von insgesamt 80.000 € vollständig freigemachte Gesellschaftskapital von 2.105.000 € wird dargestellt durch 421 Aktien gleichen Rechts, ohne Bezeichnung eines Nennwerts.

Abschließend, nach dem Ergebnis unserer Prüfung, in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) in Bezug auf Sacheinlagen, bestätigen wir, dass:

- die Beschreibung der Sacheinlagen mit der erforderlichen Genauigkeit klar und übersichtlich erstellt wurde;
- die Bewertung der Sacheinlagen mit 2.025.000 € nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte, und der so ermittelte Wert nicht niedriger ist als der Gesamtwert der zu deren Vergütung zuzuteilenden 405 Aktien zum Pariwert von 5.000 € je Aktie.

Wir weisen pflichtgemäß darauf hin, dass unser Auftrag keine Stellungnahme erfordert bezüglich der Rechtmäßigkeit und der Angemessenheit der gegenwärtigen Transaktion. P.G.m.b.H. THISSEN, KOHNEN & CO, vertreten durch H. THISSEN, Betriebsrevisor.

Eupen, den 26. November 2008.

2) ihren eigenen Bericht in Bezug auf die in die Gesellschaft einzubringenden Immobilien aufgestellt.

b. Einbringung

Im Anschluss an diese Berichte werden die nachbeschriebenen Immobilien als Kapitalsgründung in die Gesellschaft eingebracht und zwar hat Frau de CROY beschlossen die nachbeschriebenen Immobilien in die Gesellschaft einzubringen:

BESCHREIBUNG DER EINGEBRACHTEN IMMOBILIEN

Gemeinde Enghien – 3. Gemarkung – Petit-Enghien

- Ein Schloss mit einem Bauernhof, gelegen rue Noir Mouchon, unter der Nummer 14 und 15, katastriert laut kürzlich ausgestelltem Katasterauszug unter Flur C, Nummer 110 A (Schloss) und Nummer 109 C (Bauernhof), mit einer Flächengröße von 74 Ar 79 Zentiar.

- Mehrere Ackerland- und Weideflächen, sowie ein Weiher, gelegen in Petit-Enghien, am Ort genannt „Champs de Marplaque“, „Les Champs de Warelle“, „Champs du Doyen“, „Bois de Meniquerez“, „Les Basses Wastinnes“, katastriert laut kürzlich ausgestelltem Katasterauszug unter Flur C :

- Nummer 30 A mit einer Flächengröße von 3 Ar 44 Zentiar.
- Nummer 31 A mit einer Flächengröße von 10 Hektar 4 Ar 52 Zentiar.
- Nummer 33 B mit einer Flächengröße von 1 Hektar 47 Ar 84 Zentiar.
- Nummer 41 A mit einer Flächengröße von 4 Hektar 85 Ar 50 Zentiar.
- Nummer 51 B mit einer Flächengröße von 7 Hektar 20 Ar 55 Zentiar.
- Nummer 56 B mit einer Flächengröße von 18 Ar 7 Zentiar.
- Nummer 87 A mit einer Flächengröße von 3 Hektar 26 Ar 77 Zentiar.
- Nummer 99 B mit einer Flächengröße von 3 Hektar 34 Ar 82 Zentiar.
- Nummer 100 A mit einer Flächengröße von 36 Hektar 89 Ar 19 Zentiar.
- Nummer 101 A mit einer Flächengröße von 49 Ar 96 Zentiar.
- Nummer 104 A mit einer Flächengröße von 9 Hektar 26 Ar 36 Zentiar.
- Nummer 119 C mit einer Flächengröße von 10 Hektar 10 Ar 26 Zentiar.
- Nummer 259 B mit einer Flächengröße von 2 Hektar 3 Ar 30 Zentiar.
- Nummer 46 A mit einer Flächengröße von 1 Hektar 68 Ar 25 Zentiar.
- Nummer 19 D mit einer Flächengröße von 9 Ar 60 Zentiar.
- Nummer 112 B mit einer Flächengröße von 3 Hektar 95 Ar 60 Zentiar.
- Nummer 179 C mit einer Flächengröße von 5 Hektar 30 Ar 25 Zentiar.
- Nummer 108 C mit einer Flächengröße von 1 Hektar 34 Ar 21 Zentiar.

STATUTEN

Kapitel I : Name - Sitz - Gegenstand - Dauer

Artikel 1

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung " Domaine Warelle ", Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel 2

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 Eupen, Kirchstraße, 12-14.

Er kann verlegt werden in gleich welche Region des Landes durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung, der in den Anlagen zum belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Durch Beschluss der Geschäftsführung können Agenturen, Depots und Zweigniederlassungen in Belgien und im Ausland errichtet werden.

Artikel 3

Die Gesellschaft hat folgenden Gegenstand :

- die Immobilienverwaltung im weitesten Sinne, nämlich des eingebrachten landwirtschaftlichen Betriebs, sowie aller anderen Immobilien, die der Gesellschaft gehören werden.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise, sie ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen derselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Artikel 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

Kapitel II : Kapital

Artikel 5

Absatz 1

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf zwei Millionen hundertfünftausend Euro (2.105.000 €).

Es wird vergegenwärtigt durch vierhunderteinundzwanzig (421) Kapitalaktien, ohne Bezeichnung eines Nominalwertes.

Das Kapital kann erhöht werden gemäss Artikel 581 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Absatz 2

Die Generalversammlung kann nur mit Einstimmigkeit entscheiden, dass das Kapital amortisiert wird durch Rückzahlung zum Nennwert der Aktien die das Kapital vergegenwärtigen und die ausgelost werden mittels eines Teils der Gewinne, deren Umfang nicht den zu verteilenden Gewinn überschreiten darf im Sinne der Artikels 617 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Die Amortisierung wird vorgenommen durch Rückzahlung zum Nennwert der Aktien, die ausgelost werden, um die Gleichheit der Aktionäre zu gewährleisten.

Die amortisierten Aktien werden durch Genussscheine ersetzt. Die amortisierten Aktien behalten ihre Rechte in der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechtes auf Rückzahlung der Einlage und mit Ausnahme des Rechtes auf eine erste Dividende, die den nicht amortisierten Aktien zugewiesen ist, um das Verbleiben des Risikos für die Aktienhalter zu entlohnern und die festgesetzt ist auf acht Prozent des Nennbuchungswertes pro nicht amortisierter Aktie.

Artikel 6

Das Kapital ist vollständig gezeichnet durch die vorbeschriebenen Sach- beziehungsweise Bareinlagen.

Kapitel III : Aktien

Artikel 7

Die Aktien sind Inhaberaktien und abtretbar durch einfache Übertragung des Titels. Jegliche Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

Artikel 8

Die Aktien sind unteilbar gegenüber der Gesellschaft, welche die Rechte die mit diesen Aktien verbunden sind zeitweilig aufheben kann für die Aktien, über die es Streitigkeiten gibt bezüglich des Besitzrechtes, des Nießbrauches oder des nackten Eigentums.

Die Miteigentümer, die Pfandgläubiger und ihre Schuldner müssen sich vertreten lassen durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten und die Gesellschaft hierüber in Kenntnis setzen, ohne Nachteil bezüglich des bevorzugten Zeichnungsrechtes im Falle einer Kapitalerhöhung durch Geldeinlage.

Sollte ein Nießbrauchsrecht bestehen, und falls kein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt wurde, wird der nackte Eigentümer gegenüber der Gesellschaft durch den Nießbraucher vertreten, außer im Fall der Ausübung des Vorzugsrechtes bei einer Kapitalerhöhung mit Geldeinlage.

Artikel 9

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit Scheine, Zeichnungsrechte, hypothekarische Obligationen oder anderes schaffen und ausgeben gemäß den Bestimmungen der Artikel 461 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Artikel 9 bis

Die Kommanditisten sind diejenigen, deren Haftung auf deren Einlage in der Gesellschaft beschränkt ist, im Rahmen des Artikels 656 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Die Komplementäre oder geschäftsführenden Gesellschafter sind diejenigen, deren Haftung solidarisch und unbeschränkt gegenüber Dritten ist. Sie sind von Rechts wegen Gründer der Gesellschaft.

Ist Komplementär : Ihre Durchlaucht, Prinzessin Margaretha de CROY.

Kapitel IV : Verwaltung und Kontrolle

Artikel 10

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen einzelnen Geschäftsführer oder durch mehrere Geschäftsführer, die dann einen Geschäftsführungsrat bilden, die notwendigerweise satzungsmäßige Geschäftsführer und Komplementäre sind.

Jeder satzungsmäßige Geschäftsführer wird ernannt durch die Satzung bei Gründung der Gesellschaft oder später durch die Generalversammlung der Gesellschafter, die unter den Bedingungen für eine Satzungsänderung beschließt, so wie sie in Artikel 24 Absatz 1 des Gegenwärtigen vorgesehen sind.

Jeder satzungsmäßige Geschäftsführer übt seine Funktionen für die Dauer der Gesellschaft aus, außer anderslautender Bestimmung bei seiner Ernennung.

Zum satzungsmäßigen Geschäftsführer wird ernannt : Ihre Durchlaucht, Prinzessin Margaretha de CROY.

Die Handlungen der Gesellschaft werden kontrolliert durch mindestens einen Kommissar, soweit es das Gesetz vorschreibt oder die Generalversammlung einen ernennt hat.

Die möglichen Kommissare werden ernannt durch die Generalversammlung der Aktionäre. Die Kommissare werden ernannt für eine Dauer von drei Jahren.

Artikel 11

Für den Fall, dass ein Geschäftsführungsrat ernannt wird, hat dieser die Möglichkeit unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten zu wählen, um den Versammlungen des Rates und der Generalversammlung vorzusitzen.

Im Falle der Verhinderung oder der Nicht-Ernennung eines Präsidenten, bezeichnen die anwesenden Geschäftsführer ein Mitglied um der Versammlung vorzusitzen.

Artikel 12

Der Geschäftsführungsrat versammelt sich so oft wie es die Interessen der Gesellschaft verlangen, auf Einberufung des möglicherweise gewählten Präsidenten oder, gegebenenfalls, von zwei Geschäftsführern. Die Versammlungen finden statt am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort, der in den Einberufungsbescheiden genannt ist.

Der Rat kann nur beraten und gültig beschließen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, außer im Falle, der in Artikel 523 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehen ist, das heißt des direkten oder indirekten Interessenkonfliktes eines Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft.

Jeder verhinderte Geschäftsführer kann schriftlich, per Telefax, Telex oder Telegramm einem seiner Kollegen des Rates Delegation geben um ihn zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Dennoch kann kein Geschäftsführer über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Mandanten.

Die Beschlüsse des Rates werden mit Einstimmigkeit der Abstimmenden genommen.

Artikel 13

Die Beratungen des Geschäftsführungsrates werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das mindestens von der Mehrheit der Mitglieder die an der Beratung teilgenommen haben unterschrieben ist, oder mindestens von einem Geschäftsführer, wenn es zwei Geschäftsführer gibt.

Die Kopien oder Auszüge die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind werden unterschrieben durch den Präsidenten des Geschäftsführungsrates oder durch zwei Geschäftsführer oder durch den mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Geschäftsführer.

Artikel 14

Der alleinige Geschäftsführer oder der Geschäftsführungsrat verfügt über die ausgedehntesten Befugnisse um alle Verfügungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungshandlungen die die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes betreffen, durchzuführen.

Artikel 15

Die Geschäftsführung kann die tägliche Geschäftsführung an eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Direktoren delegieren. Sie kann bestimmte Befugnisse zur Ausführung der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person delegieren, die wiederum ihre Befugnisse unter ihrer eigenen Verantwortung weiterdelegieren kann.

Die Geschäftsführung kann besondere Bevollmächtigte ernennen und/oder die Geschäftsführer mit besonderen Aufgaben betrauen und ihnen Vergütungen gewähren, die unter den allgemeinen Kosten zu verbuchen sind.

Artikel 16

Unbeschadet der Ausübung der Delegierungen die im vorigen Artikel vorgesehen sind, wird die Gesellschaft vor Gericht und in Urkunden durch den einzelnen Geschäftsführer oder für den Fall, dass die Gesellschaft durch einen Geschäftsführungsrat verwaltet wird, durch den Geschäftsführer dem die tägliche Geschäftsführung delegiert wurde vertreten, der alleine handelt und der sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Entscheidung des Geschäftsführungsrates rechtfertigen muss.

Artikel 17

Die Generalversammlung kann festgesetzte oder veränderliche Bezüge oder Vergütungen für die Geschäftsführer oder Bevollmächtigten festlegen, die unter den allgemeinen Unkosten verbucht werden.

Es obliegt der jährlichen Generalversammlung diese Bezüge und Vergütungen festzulegen. Die sich auf diesen Artikel beziehenden Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit gefasst.

Solange die Generalversammlung nicht ausdrücklich über diese Bezüge und Vergütungen entscheidet ist das Mandat des Geschäftsführers unbezahlt.

Die Generalversammlung legt ebenfalls die Bezüge der Kommissare fest, unter Rücksichtnahme auf die Kontrollnormen, die durch das Institut der Betriebsrevisoren vorgeschrieben sind.

Diese Bezüge bestehen aus einer festen Summe, die am Anfang und für die Dauer ihres Mandates festgelegt wird.

Sie kann im Einverständnis der Parteien verändert werden.

Außerhalb dieser Bezüge können die Kommissare keinen Vorteil, unter jedwelcher Form, von der Gesellschaft erhalten.

Artikel 18

Im Falle, dass die Verwaltung der Gesellschaft einem Geschäftsführungsrat anvertraut ist, brauchen die aus gleich welchem Grund ausscheidenden Geschäftsführer nicht ersetzt zu werden, wobei die Gesellschaft gegebenenfalls durch einen einzelnen verbleibenden Geschäftsführer verwaltet werden kann.

Im Falle der vollständigen Vakanz der Geschäftsführung, aus welchem Grund auch immer, wird die Gesellschaft nicht von Rechts wegen aufgelöst, und die Geschäftsführung wird von Rechts wegen durch Herrn Johannes von SCHAESBERG ausgeübt. Er wird zu diesem Zeitpunkt als Komplementär angesehen.

Kapitel V : GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 19

Die jährliche Generalversammlung tritt jedes Jahr am ersten Freitag des Monats Juni um achtzehn Uhr zusammen, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort, der in der Einberufungsmittelung angegeben ist.

Sollte dieser ein Feiertag sein, tritt die Generalversammlung am ersten darauffolgenden Werktag zur gleichen Stunde zusammen.

Sowohl die gewöhnlichen, als auch die außergewöhnlichen Generalversammlungen treten am Gesellschaftssitz zusammen, oder an dem Ort, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist. Die gewöhnlichen Generalversammlungen können auf der Stelle durch die Geschäftsführung um drei Wochen verschoben werden.

Die Einberufungen für alle Generalversammlungen werden durch die Geschäftsführung gemacht, gemäß den Bestimmungen des Artikels 532 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Artikel 20

Jeder Aktionär kann sich auf der Generalversammlung vertreten lassen durch einen besonderen Bevollmächtigten, der selbst Aktionär ist.

Die Geschäftsunfähigen und die juristischen Personen werden gültig vertreten durch ihre Vertreter oder gesetzlichen Organe.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Artikel 21

Um zu den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Generalversammlungen zugelassen zu werden, müssen die Halter von Inhaberaktien, falls dies in der Einberufungsmitteilung vorgesehen ist, den Beweis vorlegen, dass sie ihre Aktien fünf volle Tage vor dem Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort abgegeben haben.

Um zu den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Generalversammlungen zugelassen zu werden, müssen die Halter von Namensaktien, falls dies in der Einberufungsmitteilung vorgesehen ist, sich fünf volle Tage vor dem Datum der Generalversammlung, an dem Ort, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist, einschreiben.

Eine Anwesenheitsliste, welche die Identität der Aktionäre und die Anzahl der Aktien die sie vergegenwärtigen vermerkt, wird durch jeden Aktionär oder Bevollmächtigten unterschrieben, bevor er an der Generalversammlung teilnimmt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 539 des Gesetzbuches über Gesellschaften, wird niemand zur Beratung oder zur Abstimmung zugelassen, der die genannte Liste nicht unterschrieben hat.

Jeder Transfer von Aktien wird vorläufig für eine Dauer von fünf vollen Tagen aufgehoben, die dem Datum der Generalversammlung vorausgehen.

Artikel 22

Jede Generalversammlung wird geleitet durch den alleinigen Geschäftsführer, oder den Geschäftsführer-Präsidenten, wenn einer ernannt wurde, oder ersatzweise durch seinen Ersatzmann, der gemäß Artikel 11 bestimmt wird.

Artikel 23

Es werden Spezialregister gehalten für die Sitzungsprotokolle der Generalversammlungen und der Geschäftsführung.

Außer für den Fall, dass die Entscheidungen der Generalversammlung durch eine authentische Urkunde festgehalten werden müssen, werden die bei Gericht oder sonst wo vorzulegenden Auszüge oder Kopien unterschrieben durch die Mehrheit der Geschäftsführer und der möglichen Kommissare.

Artikel 24

Die Versammlung entscheidet mit Einstimmigkeit, gleich wie hoch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre ist.

Die Generalversammlung der Aktionäre tätigt oder ratifiziert die Handlungen gegenüber Dritten welche die Gesellschaft betreffen oder solche, welche die Satzung ändern, nur mittels Zustimmung der Geschäftsführung und unter Beachtung der Artikel 558 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Die Generalversammlung vertritt die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung.

Kapitel VI : Geschäftsjahr - Gewinnverteilung

Artikel 25

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 26

Der verbleibende Überschuss der Erfolgsrechnung, nach Abzug der allgemeinen Kosten aller Art, der sozialen Lasten, und der nötigen Abschreibungen, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Von diesem Gewinn werden entnommen :

a) fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve. Diese Entnahme ist nicht mehr zwingend, wenn die gesetzliche Reserve zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

b) falls die Amortisierung des Kapitals vorgenommen wurde, die Summe die nötig ist, um den nicht zurückgezählten Kapitalaktien eine erste Dividende von acht Prozent des Nennwertes der Aktie zu gewähren.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig und mittels Zustimmung der Geschäftsführung über die Verteilung des Saldos, unter Berücksichtigung des Artikels 617 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Die Geschäftsführung kann unter ihrer eigenen Verantwortung einen Vorschuss auf die Dividende des Ergebnisses des Geschäftsjahres verteilen, und das Datum seiner Auszahlung festlegen. Diese Verteilung kann nur erfolgen mittels des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres, gegebenenfalls vermindert um die übertragenen Verluste oder erhöht um die übertragenen Gewinne, wobei der Gewinn nicht aus den Reserven entnommen werden kann, die laut Gesetz oder Satzung gebildet sind oder gebildet werden müssen.

Die Geschäftsführung bestimmt den Betrag der Anzahlung auf die Dividende in Funktion des vorhergehenden Absatzes nach Kenntnisnahme der aktiven und passiven Situation der Gesellschaft, die höchstens zwei Monate vor der Entscheidung aufgestellt wurde. Diese Situation wird begutachtet durch den möglichen Kommissar, der einen Revisionsbericht erstellt, welcher seinem jährlichen Bericht beigefügt bleibt.

Über die Verteilung einer Anzahlung auf die Dividende kann nur sechs Monate nach Ablauf des vorigen Geschäftsjahres und nachdem die jährlichen Konten dieses Geschäftsjahres genehmigt wurden, entschieden werden ;

Nach Verteilung einer ersten Anzahlung auf die Dividende kann nur drei Monate nach der Entscheidung bezüglich der ersten Verteilung der Anzahlung auf die Dividende über eine neue Verteilung entschieden werden.

Die Gesellschafter, die eine Anzahlung auf die Dividende in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erhalten haben, müssen diese zurückzahlen, wenn die Gesellschaft beweist, dass der Gesellschafter unter Berücksichtigung der Umstände wusste, oder hätte wissen müssen, dass die Zahlung gesetzeswidrig war.

Kapitel VII : AUFLÖSUNG - LIQUIDIERUNG - UMWANDLUNG

Artikel 27

Die Gesellschaft besteht weiterhin im Falle des Todes oder der Auflösung einer oder mehrerer Gesellschafter, unter der Bedingung, dass mindestens ein satzungsmäßiger Geschäftsführer im Amt bleibt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus welchem Grund auch immer, erfolgt die Liquidierung durch den oder die im Amt befindlichen Geschäftsführer, außer wenn die Generalversammlung zu diesem Zweck einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt, deren Befugnisse und Vergütung sie festlegt.

Der positive Saldo der Liquidierung wird unter den Aktionären verteilt, proportional zu Anzahl Aktien die sie besitzen, die alle die gleichen Rechte haben.

Artikel 28

Die Gesellschaft kann nur mit einem einstimmigen Beschluss der Gesellschafter und unter den Formbedingungen, die im Gesetzbuch über Gesellschaften vorgesehen sind, in eine Gesellschaft anderer Art umgewandelt werden.

Kapitel VIII : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 29

Für alles was nicht in der gegenwärtigen Satzung vorgesehen ist, wird auf das Gesetzbuch über Gesellschaften verwiesen.

Artikel 30

Für jeden Aktionär, Geschäftsführer, Kommissar-Revisor oder Liquidator, der der Gesellschaft nicht gültig seinen Wohnsitz zugestellt hat wird vermutet, dass er seinen gewählten Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft hat, wohin alle Urkunden gültig zugestellt werden können. Die Gesellschaft hat keine andere Verpflichtung als diese Urkunden zur Verfügung des Adressaten zu halten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendneun.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach im Juni zweitausendzehn statt.

Alle Verpflichtungen, die im Namen der sich in Gründung befindlichen Gesellschaft genommen wurden, werden ausdrücklich ab jetzt durch die Gesellschaft übernommen und ratifiziert.

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Und in diesem Zusammenhang, nachdem die Satzungen der Gesellschaft festgelegt wurden, sind die Erschienenen zu einer Generalversammlung der Aktionäre zusammengetreten.

Diese Generalversammlung hat folgende Tagesordnung :

a) Erstellung eines getrennten Sitzungsprotokolls der Generalversammlung um die Umstände und besonderen Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Geschäftsführung vom autorisierten Kapital Gebrauch machen kann und welche Ziele sie damit verfolgen soll ;

b) Ernennung eines möglichen Kommissars ;

Die Versammlung beschließt einstimmig :

a) das in der Tagesordnung angeführte Sitzungsprotokoll zu erstellen ;

b) keinen Kommissar zu ernennen, da sie hierzu nicht durch die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen verpflichtet ist.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Jacques RIJCKAERT, Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde mit Berichte, ohne Plan und Finanzplan.